

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Unteren Immissionsschutzbehörden
der Stadt- und Landkreise

Stuttgart 22.12.2017
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 46-4583
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen
Abteilung 5
Abteilung 2 - Kompetenzzentren Energie
LUBW - Kompetenzzentrum Windenergie

**Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“
der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)**

Anlage: LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand
30.06.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurde für die Prognose der Schallimmissionen von Windkraftanlagen gemäß Nr.
A 2 der TA Lärm für die Schallausbreitungsrechnung das alternative Verfahren der
DIN ISO 9613-2 angewandt.

In den neu erarbeiteten Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen
ist unter Abschnitt 2 ein neues Prognoseverfahren für die Schallimmissionen von Wind-

kraftanlagen enthalten, das sog. „Interimsverfahren“. Dieses bildet die Immissionen (Messwerte) besser ab als das bisher angewandte - siehe hierzu auch unseren Erlass vom 07.12.2015 (Az.:46-4583) und die darin enthaltenen Erläuterungen.

Die LAI hat in ihrer letzten Sitzung im September 2017 den Ländern die Anwendung dieser Hinweise empfohlen. Die Umweltministerkonferenz nahm die Hinweise in ihrer Sitzung am 15.-17. November 2017 zur Kenntnis.

Die zuständigen Immissionsschutzbehörden werden daher gebeten, ab sofort die Hinweise in den Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen anzuwenden.

Bereits im Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012) wurde zur Schallimmissionsprognose festgelegt, wenn *„neuere Erkenntnisse zum Prognosemodell vorliegen, sind diese zu berücksichtigen“*. Solche Erkenntnisse liegen nun durch eine ganze Reihe sorgfältig durchgeführter Messungen unterschiedlicher Institutionen vor und werden mit dem neuen Prognoseverfahren berücksichtigt.

Das neue Prognoseverfahren ist daher nun für die Schallimmissionsprognose zu genehmigender Windenergieanlagen und für die ggf. notwendige Berechnung der Vorbelastung benachbarter Windenergieanlagen anzuwenden. Dies gilt auch für derzeit laufende Genehmigungsverfahren.

Das im Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012) in Ziff. 5.6.1.1, Absatz 4 genannte Verfahren zur Durchführung der Schallimmissionsprognose ist nicht mehr anzuwenden.

Abschnitt 3 der LAI-Hinweise (Qualität der Prognose) enthält detaillierte Aussagen zur Berechnung der Unsicherheit der Prognose. Dabei wird die Unsicherheit des Prognosemodells auf 1 dB herabgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch Abschnitt 4 der Hinweise (Empfehlungen für Nebenbestimmungen der Genehmigung) die Anordnungsbefugnis nach § 28 BImSchG im Hinblick auf eine erstmalige Messung (Abnahmemessung) nicht eingeschränkt wird. Die Entscheidung, ob eine Abnahmemessung durchzuführen ist oder nicht, obliegt als Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde. Dabei ist jedoch der konkrete Einzelfall zu Grunde zu legen. Dabei sind auch die Erfahrungen durch Vermessungen an gleichartigen Anlagen sowie die konkreten Immissionsbeiträge zu berücksichtigen.

Eine generelle Verfügung von Abnahmemessungen soll nicht stattfinden. Sollte auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, wird empfohlen, durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid auf eine mögliche nachträgliche Abnahmemessung hinzuweisen, etwa wie folgt: „Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer xx der Nebenbestimmungen durch eine Abnahmemessung zu überprüfen. Die Messung ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG durchzuführen.“

Bei Fragen zur Anwendung der LAI-Hinweise können Sie sich an das Kompetenzzentrum Windenergie der LUBW wenden (windenergie@lubw.bwl.de).

gez.

Referat 46 – Windenergieanlagen